

Reiseversicherung ASSIST

Ausgabe 2011 (gültig ab 1. April 2011)
der GALENOS Kranken- und Unfallversicherung –
die optimale Ergänzung zu Ihrer Krankenversicherungs-
Police.

Versicherte Leistungen

(Diese Übersicht ist eine Zusammenfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) auf den folgenden Seiten).

Assistance 24 Std. / 365 Tage – Wählen Sie bitte folgende Telefonnummer: +41 44 245 88 00	
Überführung ins nächstgelegene Spital	effektive Kosten
Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort	effektive Kosten
Entsendung eines Arztes vor Ort ins Ausland	effektive Kosten
Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung	effektive Kosten
Zustellung von Medikamenten, die im Ausland nicht erhältlich sind	effektive Kosten
Benachrichtigung von Personen zu Hause	effektive Kosten
Such- und Bergungskosten	max. CHF 20 000.–
Heimschaffung im Todesfall	effektive Kosten
Besuchsreise für eine dem Versicherten sehr nahe stehenden Person	Flug: Economy Class, Bahn: 1. Klasse
Rückreise wegen Reiseabbruchs einer mitreisenden Person	effektive Kosten
Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Familienmitgliedes	effektive Kosten
Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder	effektive Kosten
Rückreise infolge Naturkatastrophen, Unruhen, Streik oder Epidemien	effektive Kosten
Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause	effektive Kosten
Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels	effektive Kosten
Kostenvorschuss an ein Spital	max. CHF 10 000.–
usw.	

Heilungskosten im Ausland	
in Ergänzung zu den Leistungen Ihrer Krankenversicherung (Selbstbehalt CHF 100.–)	
(keine Leistungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein)	max. CHF 100 000.–

Rechtshilfe im Ausland	
(keine Leistungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein)	max. CHF 5 000.–

Kostenvorschuss Kaution	
(keine Leistungen in der Schweiz und Fürstentum Liechtenstein)	max. CHF 20 000.–

Kostenvorschuss für verlorene oder gestohlene Dokumente	
Kreditkarten, Pässe, Flugbillette usw. (keine Leistungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein)	max. CHF 5 000.–

Extra-Rückreise/Reiseunterbrechung	
Einzelversicherung	max. CHF 10 000.–
Familienversicherung (ganze Familie)	max. CHF 20 000.–

Annullierungskosten	
Einzelversicherung	max. CHF 5 000.–
Familienversicherung (ganze Familie)	max. CHF 10 000.–

Prämien

Versicherungsdauer	Einzelversicherung	Familienversicherung
12 Monate = 365 Tage*	CHF 110.–	CHF 190.–

Einzelversicherung = Prämie für 1 Einzelperson

Familienversicherung = Prämie für 1 Ehe- oder Konkubinatspaar mit oder ohne Kinder (im gleichen Haushalt)

* siehe Art. 12, Allgemeine Bestimmungen

SOS 24-Stunden-Notruf: +41 44 245 88 00

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Reiseversicherung ASSIST

Durchführung der Versicherung:

GALENOS, Kranken- und Unfallversicherung, Militärstrasse 36,
8021 Zürich

Versicherungsträger:

Chartis Europe S.A., Gutenbergstrasse 1, 8027 Zürich

Die GALENOS Assist gewährt Ihnen bzw. allen in Ihrer Versicherungspolice aufgeführten Personen den gewünschten Versicherungsschutz aufgrund der Versicherungspolice (Einzahlungs-/Empfangsschein) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Die Versicherungspolice sowie die AVB's sind zusammen aufzubewahren und mitzuführen. Sollten Sie während der Reise die GALENOS Assist in Anspruch nehmen, finden Sie die Telefonnummer auf der zweiten und letzten Seite dieser Unterlagen.

- I Allgemeine Bestimmungen**
- II Assistance**
- III Heilungskosten**
- IV Rechtshilfe im Ausland**
- V Kostenvorschuss Kautions**
- VI Extra-Rückreise/Reiseunterbrechung
und Annullierungskosten**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wer kann eine Versicherung abschliessen?

- 1 Personen (sofern sie das 75. Altersjahr nicht überschritten haben) mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein können die nachfolgenden Versicherungen abschliessen. Als Wohnsitz gilt der gewöhnliche Aufenthaltsort der versicherten Personen. Im Zweifelsfall gilt die Steueradresse als Wohnort.

Art. 2 Wer ist versichert?

Die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en).

- 1 Als Familie gelten:
Der Partner der versicherten Person, der Vater, die Mutter, die Grosseltern, die Kinder, die Enkelkinder, die Schwiegersöhne und -töchter, die Schwestern, die Brüder der versicherten Person oder seines Partners, sofern sie im gleichen Haushalt leben.
- 2 Als Kinder gelten:
Die offiziell anerkannten Kinder (sofern sie das 18. Altersjahr nicht überschritten haben) oder Adoptivkinder (sofern sie das 18. Altersjahr nicht überschritten haben) der versicherten Person oder seines Partners.
- 3 Als Partner gelten:
Die Ehefrau oder der Ehemann, der oder die Konkubinatspartner/-in.
- 4 Als Versicherungsnehmer gilt:
Diejenige Person auf deren Namen die Versicherungspolice lautet.

Art. 3 Bezugsberechtigte Personen

- 1 Wenn in der Versicherungspolice nichts anderes vereinbart wurde, gilt immer die versicherte Person als bezugsberechtigt.

Art. 4 Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Die Versicherung gilt weltweit.

Art. 5 Begriffsdefinitionen

- 1 Reise:
Transportbillett und/oder Aufenthalt (Hotel, Rundreise, Autovermietung, Miete, Kurs und Seminar; diese Aufzählung ist abschliessend) welcher bei dem Reiseunternehmer reserviert wurde und durch die versicherte Person eingelöst wird. Es müssen die Reisedaten, die Reisedestination(en) und die Kosten auf der Buchungsbestätigung vermerkt sein.
- 2 Reiseunternehmer:
Organisator der Reise bzw. Reisebüro, das die Reise verkauft.
- 3 Versicherer:
Chartis Europe S.A., Gutenbergstrasse 1, 8027 Zürich (nachstehend «Chartis» genannt).

- 4 Buchungsbestätigung:
Bestätigung des Reiseunternehmers der Buchung, die durch den Kunden getätigt wurde.
- 5 Unfall:
Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte plötzlich, unfreiwillig und gewaltsam durch ein von aussen einwirkendes Ereignis erleidet.
Als Unfälle gelten auch:
- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
 - durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Ausrenkungen und Verstauchungen sowie Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln und Sehnen;
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
 - Ertrinken.
- 6 Krankheit:
Als Krankheit gilt jede unfreiwillige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert.
- 7 Spitalaufenthalt:
Als Spitalaufenthalt wird jeder Aufenthalt von mindestens 24 Stunden in einem anerkannten Spital bezeichnet. Als Spital gilt jede öffentliche oder private Anstalt, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, die ausschliesslich akut Kranke oder akut Verletzte aufnimmt und diese während ihres Aufenthaltes von ausgebildetem Pflegepersonal betreuen lässt.
- 8 Selbstbehalt:
Teil des Schadens, der immer zu Lasten der versicherten Person geht.

Art. 6 Pflichten der versicherten Person im Schadenfall

- 1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 2 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der GALENOS Assist von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die GALENOS Assist erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die GALENOS Assist abtreten.

Art. 7 Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann die GALENOS Assist ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

Art. 8 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

- 1 Wenn ein Ereignis oder Leiden bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung von Arrangements bzw. Reisen bereits eingetreten und für die versicherte Person erkennbar war.
- 2 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln,
 - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen,
 - Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettfahrten mit Motorfahrzeugen oder Booten und deren Trainings.
- 3 Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sowie Bearbeitungsgebühren usw., ausser wenn eine solche Entschädigung in der gewählten Versicherung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 4 Für Schäden aufgrund von kriegerischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder radioaktiver Strahlung (ausgenommen: Ziffer VI, Art. 7 Abs. 4/Abs. 5, Annullierungskosten und Ziffer II, Art. 3 Abs. 14, Assistance). Diese Einschränkung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.

Art. 9 Wann verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag?

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 10 Welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

Die Verpflichtungen aus dieser Versicherung sind in der Schweiz zu erfüllen. Die Chartis Europe kann am Sitz ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft in Zürich gerichtlich belangt werden.

Art. 11 In welchem Fall gilt der Versicherungsvertrag als nicht zustande gekommen?

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungspolice innerhalb der Kalenderwoche, in der die Buchung erfolgte, an die Ausgabestelle zurückgibt oder wenn die versicherte Person das 75. Altersjahr überschritten hat.

Art. 12 Beginn und Dauer der Jahresversicherung

Die Jahresversicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn. Sie verlängert sich, vorbehaltlich Ziffer I, Art. 13, am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

Art. 13 Änderung der Prämien oder Selbstbehaltungsregelungen

- 1 Ändern während der Vertragsdauer die Prämien oder allfällige Selbstbehaltungsregelungen des Tarifs, kann die GALENOS Assist die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. den neuen Selbstbehalt spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.
- 3 Erhält die GALENOS Assist bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

II. Assistance

Art. 1 Beginn, Dauer und Geltungsbereich der Versicherung

- 1 Diese Versicherung ist für jede versicherte Person während der ganzen Reisedauer gemäss den Daten und der Reise destination, die auf der Versicherungspolice vermerkt sind, für alle Unfälle und Krankheiten gewährleistet. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Check-in bzw. dem Besteigen des gebuchten Transportmittels oder der Ankunft an der Zieldestination bei der Benützung eines privaten Transportmittels. Die Versicherung erlischt bei der Rückkehr der versicherten Person an sein Wohndomizil oder spätestens am Tag nach dem auf der Versicherungspolice vermerkten Datum um 24.00 Uhr.
- 2 Die Jahresversicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn vorbehaltlich Ziffer II, Art. 1 Abs. 1.
- 3 Diese Versicherung gilt weltweit.

Art. 2 Bis zu welchem Betrag werden Leistungen erbracht?

Die Leistungen sind unbegrenzt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 3 Versicherte Leistungen und Gefahren

- 1 Überführung ins nächstgelegene Spital:
Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt, schwer verletzt wird, oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist aufgrund eines Anrufes (gemäss Ziffer II, Art. 4) und eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital. Über die Art des Transportmittels entscheiden alleine die Ärzte der GALENOS Assist.
- 2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort:
Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II, Art. 3 Abs. 1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der GALENOS Assist entscheiden aufgrund des medizinischen Befunds über die Art des Transports.
- 3 Entsendung eines Arztes vor Ort ins Ausland:
Wenn es medizinisch als notwendig erachtet wird, entsendet die GALENOS Assist einen Arzt oder ein Spezialistenteam, um vor Ort die vorzuziehenden Massnahmen beurteilen zu können.
- 4 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung:
Die GALENOS Assist organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II, Art. 3 Abs. 1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- 5 Zustellen von Medikamenten:
Die GALENOS Assist organisiert und verschickt an die versicherte Person das vor Ort nicht erhältliche aber medizinisch notwendige Medikament innert kürzester Frist und nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes. Die Kosten des Medikamentes gehen zu Lasten der versicherten Person. Medikamente für Behandlungen, die schon vor der Abreise begonnen haben, sind nicht versichert. Verhütungsmittel sind nicht versichert.
- 6 Heimschaffung im Todesfall:
Wenn eine versicherte Person während der Reise stirbt, übernimmt die GALENOS Assist die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort.

- 7 Rückreise wegen Reiseabbruchs einer mitreisenden Person:
Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person an deren Wohnort repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist aufgrund eines Anrufs (gemäss Ziffer II, Art. 4) die Extra-Rückreise der versicherten Person.
- 8 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Familienmitgliedes:
Wenn ein mitreisendes Familienmitglied von der gemeinsamen Reise nach Hause repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist aufgrund eines Anrufes (gemäss Ziffer II, Art. 4) die Extra-Rückreise der versicherten Familienmitglieder.
- 9 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder:
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriiert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten.
- 10 Betreuung minderjähriger Kinder am Wohnort:
Haben Kinder (sofern sie das 15. Altersjahr nicht überschritten haben), welche während der Reise der Eltern zu Hause bleiben, eine Krankheit oder einen Unfall, kann auf Wunsch der Eltern durch die GALENOS Assist Hilfe organisiert werden. Falls nötig, wird das Kind in ein Spital transportiert und die Eltern werden laufend über den Gesundheitszustand informiert.
- 11 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause:
Wenn eine nahe stehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist aufgrund eines Anrufs (gemäss Ziffer II, Art. 4) die Extra-Rückreise der versicherten Person.
- 12 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen:
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 13 Temporäre Rückkehr:
Die GALENOS Assist organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer II, Art.3 Abs.11 und Abs.12 auch die temporäre Rückkehr für eine der versicherten Personen an den Wohnort (Hin- und Rückreise; Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy Klasse).
- 14 Rückreise infolge Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien:
Wenn Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy Klasse) der versicherten Person. Kein Anspruch besteht, wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht.
- 15 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels:
Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy Klasse) oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden oder wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht.
- 16 Such- und Bergungskosten:
Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die GALENOS Assist die notwendigen Such- und Bergungskosten bis maximal CHF 20 000.–.
- 17 Besuchsreise:
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die GALENOS Assist eine Besuchsreise für eine, der versicherten Person sehr nahe stehende Person an das Krankbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy Klasse).
- 18 Benachrichtigung von Personen zu Hause:
Falls durch die GALENOS Assist Massnahmen gemäss Ziffer II, Art.3 Abs.1 organisiert wurden, benachrichtigt diese die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- 19 Kostenvorschuss an ein Spital:
Wenn die versicherte Person ausserhalb des Wohnorts aus einem versicherten Grund hospitalisiert werden muss, leistet die GALENOS Assist, falls notwendig, einen Vorschuss für die Spitalkosten bis CHF 10 000.–. Der vorgeleistete Betrag wird mit den bei der GALENOS versicherten Heilungskosten verrechnet. Eine allfällige Differenz ist der GALENOS Assist innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Spital zurückzuzahlen.

20 Reise-Informationen:

Die GALENOS Assist erteilt den Versicherten vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen z. B. über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen, usw.

21 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland:

Die GALENOS Assist vermittelt ihren Versicherten bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die GALENOS Assist Übersetzungshilfe.

Art. 4 Welches sind die Pflichten im Notfall und Schadenfall?

Um die Leistungen der Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die GALENOS Assist informiert werden:

Telefon Vorwahl Schweiz:

(SOS 24-Stunden-Notruf) + 41 44 245 88 00

Telefax Vorwahl Schweiz + 41 44 283 33 43

Folgende Dokumente müssen der GALENOS Assist an die nachfolgende Adresse eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung
- Arztzeugnis mit Diagnose
- offizielle Atteste
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
- Belege für unvorhergesehene Auslagen im Original
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Polizeirapporte

Adresse:

GALENOS

c/o Mondial Assistance

Hertistrasse 2

Postfach

8304 Wallisellen

Art. 5 Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?

- 1 Wenn die GALENOS Assist zur Repatriierung, Überführung oder Rückreise nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 2 Wenn das Reiseunternehmen aufgrund eines in Ziffer II, Art. 3 Abs. 14 und 15 genannten Ereignisses das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Rückreisekosten zu übernehmen hat.

III. Heilungskosten im Ausland

Art. 1 Wer ist versichert?

Die auf der Police aufgeführte(n) Person(en).

Art. 2 Wann und wo gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.
- 2 Die Jahresversicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn vorbehaltlich Ziffer III, Art. 2 Abs. 1.

Art. 3 Welche Risiken sind versichert?

Unfälle und Krankheiten gemäss Ziffer I, Art. 5 Abs. 5 bzw. Abs. 6.

Art. 4 Welche Leistungen sind versichert?

Wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls oder einer unerwarteten Erkrankung während einer versicherten Reise ausserhalb des Landes ihres Hauptwohnsitzes in ein Spital eingeliefert wird bzw. ambulant behandelt werden muss, zahlt die GALENOS Assist die ortsüblichen und angemessenen Forderungen bis zu CHF 100 000.– mit einem Selbstbehalt von CHF 100.– pro Schadenfall.

Im Fall einer Einlieferung in ein Spital leistet die GALENOS Assist dem Spital eine Vorauszahlung, wenn die Einlieferung davon abhängig gemacht wird (gemäss Ziffer II, Art. 3, Abs. 19). Durch die Versicherung gedeckte Heilungskosten umfassen die vom behandelnden Arzt verordnete Pflege und Medikamente:

- ärztliche Behandlung
- anerkannte Heilwendungen
- stationäre Behandlungen im Spital
- Anästhesie, Röntgenuntersuchungen und Labortests
- unfallbedingte Zahnbehandlungen

Führt ein Unfall oder eine Erkrankung voraussichtlich zu Leistungen, ist sobald als möglich für fachgemässe ärztliche Pflege zu sorgen. Den ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die behandelnden Ärzte sind von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.

Die Behandlung muss während der versicherten Reise beginnen.

Art. 5 Ausschlüsse

Die GALENOS Assist übernimmt die Heilungskosten nur, wenn die Behandlung von einem staatlich anerkannten Arzt verordnet oder in einem anerkannten Spital vorgenommen wurde.

Keine Versicherungsleistungen werden erbracht bei Schäden, die ausschliesslich oder teilweise die Folge sind von:

- Krieg oder Bürgerkrieg, gleich ob erklärt oder nicht;
- Konsum von Betäubungsmitteln jeglicher Art;
- Chronische oder sich wiederholende Krankheiten;
- Selbstmord, versuchtem Selbstmord oder Selbstverstümmelung;
- der professionellen sportlichen Betätigung der versicherten Person;
- der Teilnahme der versicherten Person an Wettkämpfen, in denen motorisierte Land- oder Wasserfahrzeuge oder Flugzeuge verwendet werden;
- Lenken oder Mitfahren auf einem Motorrad oder Motorroller;
- Flügen der versicherten Person als zahlender Passagier in einem Flugzeug, das nicht einer IATA-Fluggesellschaft angehört;
- Militärdienst der versicherten Person;
- der Teilnahme der versicherten Person an einer verbrecherischen Handlung;
- der Benutzung durch die versicherte Person, sei es als Pilot oder Passagier, eines Segelflugzeugs, eines Hängegleiters, Deltaseglers, Gleit- oder Fallschirms oder eines anderen Fluggerätes, oder der Beteiligung an irgendwelchen Flügen;
- Canyoning, Hydrospeed, Riverboogie;
- bereits bestehender Leiden;
- Schwangerschaft und Geburt;
- Geistesstörung, Depressionen;
- durch Geschlechtsverkehr übertragene Krankheiten, AIDS, HIV-Infektionen und mit AIDS zusammenhängende Infektionen;
- experimentellen oder Forschungsverfahren.

Ferner werden keine Leistungen erbracht für:

- ärztliche Behandlung im Wohnsitzland der versicherten Person;
- Schönheitschirurgie, abgesehen von Wiederherstellungschirurgie nach einem versicherten Unfall;
- Kuren jeder Art nach einem Unfall oder einer Krankheit, psychoanalytischer Behandlung, Aufenthalt in Pflegeheimen, Physiotherapie und Entwöhnungskuren;
- ophthalmologischer Behandlung, Brillen, Kontaktlinsen, Hörhilfen, Zahnpflege und Gebissen, ausser, wenn sie unmittelbar durch einen gedeckten Unfall bedingt sind;
- Behandlung durch einen Chiropraktiker;
- Vorsorgeuntersuchungen;
- Impfungen und damit verbundene Komplikationen.

Die versicherten Leistungen werden nur im Nachgang zu bestehenden Versicherungen wie die obligatorische Unfallversicherung (UVG), die obligatorische Krankenversicherung (KVG), die Militärversicherung oder die Invalidenversicherung (IV) übernommen.

Art. 6 Welches sind die Pflichten der anspruchsberechtigten Person im Schadenfall?

- 1 Die GALENOS Assist ist innert 5 Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der GALENOS Assist und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 3 Folgende Dokumente müssen der GALENOS Assist eingereicht werden (gemäss Ziffer II, Art. 4):
 - detailliertes Arztzeugnis
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original

IV. Rechtshilfe im Ausland

Art. 1 Wer ist versichert?

Die auf der Police aufgeführte(n) Person(en).

Art. 2 Wann und wo gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.
- 2 Die Jahresversicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn vorbehaltlich Ziffer IV, Art. 2 Abs. 1.

Art. 3 Welche Risiken sind versichert?

- 1 Wenn die versicherte Person inhaftiert wird oder ihr Inhaftierung droht, übernimmt die GALENOS Assist die Anwaltskosten bis zu CHF 5000.– pro Schadenfall.
- 2 Diese Dienstleistung ist nur versichert, wenn sie gemäss Ziffer II, Art. 4 angefordert wird.

V. Kostenvorschuss Kaution und Kostenvorschuss für verlorene oder gestohlene Dokumente

Art. 1 Wer ist versichert?

Die auf der Police aufgeführte(n) Person(en).

Art. 2 Wann und wo gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.
- 2 Die Jahresversicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn vorbehaltlich Ziffer V, Art. 2 Abs. 1.

Art. 3 Welche Risiken sind versichert?

- 1 Wenn die versicherte Person inhaftiert wird oder ihr Inhaftierung droht, leistet die GALENOS Assist eine Vorauszahlung von bis zu CHF 20 000.– für die Kaution.
- 2 Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls von Karten, Ausweisen und Dokumenten (Reisepass, Visum, Identitätskarte usw.) und/oder des Flugtickets der versicherten Person stellt die GALENOS Assist einen rückzahlbaren Vorschuss in der Höhe von max. CHF 5000.– zur Ersatzbeschaffung zur Verfügung.
- 3 Diese Dienstleistungen sind nur ausserhalb des Wohnsitzlandes der versicherten Person versichert. Die versicherte Person muss die Kaution innerhalb von 90 Tagen ab Datum der Vorauszahlung der GALENOS Assist zurückbezahlen. Wenn dieser Kautionsbetrag von den Behörden des betreffenden Landes vor Ablauf dieser Frist rückerstattet wird, muss der Kautionsbetrag unverzüglich der GALENOS Assist zurückbezahlt werden. Falls die versicherte Person der gerichtlichen Vorladung keine Folge leistet, muss die Kautionssumme der GALENOS Assist sofort zurückbezahlt werden. Bei nicht fristgerechter Rückzahlung der Kautionssumme kann die GALENOS Assist ein Gerichtsverfahren einleiten.

Diese Dienstleistungen sind nur versichert, wenn sie gemäss Ziffer II, Art. 4 angefordert werden.

VI. Extra-Rückreise-, Reiseunterbrechung- und Annullierungskostenversicherung

Art. 1 Wer ist versichert?

Die auf der Police aufgeführte(n) Person(en).

Art. 2 Wann und wo gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.
- 2 Die Jahresversicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn vorbehaltlich Ziffer VI, Art. 2 Abs. 1.

Art. 3 Wann beginnt die Versicherung und wann endet sie?

- 1 Der Versicherungsnehmer muss diese Versicherung bei der definitiven Buchung seiner Reise abschliessen (vorbehaltlich allfälliger Zahlungsmodalitäten).
- 2 Die Versicherung beginnt mit dem auf der Police aufgeführten Datum. Sie erlischt mit dem Besteigen des Transportmittels bzw. mit der Ankunft am Aufenthaltsort bei der Benützung eines privaten Transportmittels (ausgenommen Ziffer VI, Art. 7, Abs. 8). Für die Jahresversicherung gilt Ziffer I, Art. 12.

Art. 4 Maximal versicherbare Leistungen?

- 1 Die Versicherungssumme ist für alle bei der GALENOS Assist abgeschlossenen Annullierungskosten Versicherungen auf CHF 5000.– pro Buchung für Einzelpersonen bzw. CHF 10 000.– pro Buchung für Familien begrenzt.
- 2 Die Versicherungssumme für Extra-Rückreise bzw. Reiseunterbrechung ist auf CHF 10 000.– pro Reise für Einzelpersonen bzw. CHF 20 000.– pro Reise für Familien begrenzt.

Art. 5 Annullierungskosten-Skala

Die Höhe der Annullierungskosten, welche durch den Versicherungsnehmer dem Reiseunternehmer gemäss den Verkaufsbedingungen vertraglich geschuldet werden und die durch den Versicherungsnehmer mit der Buchungsbestätigung akzeptiert wurden.

Art. 6 Versicherte Leistungen?

- 1 Annullierungskosten
 - 1.1 Wenn die versicherte Person aus einem versicherten Grund den Vertrag mit dem Reiseunternehmen nicht erfüllen kann und annulliert, bezahlt die GALENOS Assist die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

- 1.2 Verspäteter Reiseantritt:
Wenn die versicherte Person aus einem versicherten Grund die Reise verspätet antreten kann, übernimmt die GALENOS Assist anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen
 - die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

- 1.3 Vorzeitiger Abbruch von Mieten, Kursen und Seminarien:
Bei vorzeitigem Abbruch aufgrund eines versicherten Ereignisses, übernimmt die GALENOS Assist die anteilmässige Rückerstattung der nicht bezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten). Der Abreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

2 Rückerstattung von Reisekosten:

- 2.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise:
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die GALENOS Assist die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 10 000.– pro Person bei der Einzelversicherung bzw. CHF 20 000.– pro Familie bei der Familienversicherung begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise.
- 2.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise:
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die GALENOS Assist diese Mehrkosten bis CHF 1000.– pro Person.

Art. 7 In welchen Fällen kann eine Leistung beansprucht werden?

- 1.1 Bei Tod, Unfall oder Krankheit, Spitalaufenthalt:
Bei Hospitalisierung, schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung, unvorhergesehene Schwangerschaftskomplikationen vor dem 8. Monat, einer ärztlich attestierten unerwarteten Verschlimmerung eines chronischen Leidens oder infolge eines Todesfalles, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- der versicherten Person, des Partners, der Kinder oder der mit der versicherten Person zusammenlebenden Personen (siehe Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen);
 - einer nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (siehe Ziffer VI, Art. 7 Abs. 1.2);

- einer der versicherten oder mitreisenden Person nahe stehenden Person, die nicht mitreist (siehe Ziffer VI, Art. 7 Abs. 1.2);
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz der versicherten oder einer mitreisenden Person.

- 1.2 Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

- 2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort:
Wenn das Eigentum oder das Privatfahrzeug (innerhalb 48 Stunden vor Antritt der Reise) der versicherten Person am Wohn- oder Arbeitsort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist. Die Deckung für das Privatfahrzeug gilt nur, wenn es für die Fahrt an das Reisedomizil nicht mehr benutzbar ist.

- 3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise:
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels auf schweizerischem Gebiet verunmöglicht wird.

- 4 Gefahren an der Reisedestination:
Wenn kriegerische Ereignisse oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

- 5 Streiks und Naturkatastrophen:
Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise verunmöglichen.

- 6 Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten:
Wenn der versicherten Person (innerhalb 48 Stunden vor Antritt der Reise) Identitätspapiere oder Transportbillets, welche für die Reise notwendig sind, verloren gehen oder gestohlen werden, unter Anrechnung eines Selbstbehaltes von 25% der Schadenssumme.

- 7 Arbeitslosigkeit/Berufliche Versetzung:
Wenn die versicherte Person arbeitslos wird (Arbeitslosigkeit unter der Bedingung, dass die versicherte Person noch vor Vertragsabschluss in ungekündigter Stellung war) bzw. die versicherte Person vom Arbeitslosenamt eine Stelle zugeteilt erhält, die sie sofort antreten muss.
Wenn die versicherte Person beruflich versetzt wird und dies einen Umzug erforderlich macht und dies vor Vertragsabschluss nicht bekannt war.

- 8 Extra-Rückreise/Reiseunterbrechung (während der Reise):
Wenn der versicherten Person unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise entstehen, werden diese von der GALENOS Assist zurückerstattet. Auslagen für den nicht benützten Teil einer Reise werden von der GALENOS Assist zurückerstattet.

Art. 8 Wann besteht kein Anspruch auf Leistung?

- Wenn das Ereignis oder Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.
- Bei nervlichen Krankheiten oder mentalen Störungen, die eine Hospitalisierung von weniger als 4 aufeinanderfolgenden Tagen zur Folge haben.
- Bei nicht medizinisch bedingtem Schwangerschaftsabbruch, ihren Folgen und Komplikationen.
- Wenn die Reise infolge einer vergessenen obligatorischen Impfung annulliert werden muss.
- Wenn das Reiseunternehmen aus irgendeinem Grund bzw. eines in Ziffer VI, Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 genannten Ereignisses die Reise, Veranstaltung usw. absagt.

Art. 9 Welches sind die Pflichten im Schadenfall?

- 1 Um die Leistungen der GALENOS Assist beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens unverzüglich die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen usw.) und die GALENOS Assist schriftlich (gemäss Ziffer II, Art. 4) innerhalb von 5 Tagen benachrichtigen. Wird diese Frist verpasst, behält sich die GALENOS Assist ein allfälliges Recht auf Kürzung der Leistung vor.
- 2 Folgende Dokumente müssen der GALENOS Assist eingereicht werden:
 - Buchungsbestätigung
 - Arztzeugnis mit Diagnose
 - offizielle Atteste
 - Rechnungen für Annullierungs- oder Reisemehrkosten im Original
 - Beförderungsschein

Ab Reisebeginn sofort versichert.

So einfach schliessen Sie eine Reiseversicherung GALENOS Assist ab:

- Einzahlungsschein vollständig ausfüllen und einzahlen.
- Tragen Sie den Versicherungsnachweis (Empfangsschein der Einzahlung) immer bei sich.

Im Notfall sofort GALENOS 24-Stunden-Notrufzentrale benachrichtigen.

Telefon +41 44 245 88 00

Telefax +41 44 283 33 43

Wichtig: Selbstständig und ohne Bewilligung der GALENOS oder der Mondial Assistance durchgeführte Transporte und Rettungsaktionen werden nur soweit übernommen, wie sie den Kriterien der GALENOS entsprechen.

Bei Spitalaufenthalten und medizinischen Rückführungen (Repatriierung) aus dem Ausland ist immer eine Kostengutsprache der GALENOS nötig.

SOS 24-Stunden-Notruf: +41 44 245 88 00

Achtung! Bevor Sie uns anrufen, bereiten Sie sich bitte vor! Wir benötigen im Notfall folgende Angaben:

1. **Versicherungspolice-Nummer (steht auf dem Einzahlungs-/Empfangsschein).**
2. **Name und Vorname der Person, die Hilfe braucht.**
3. **Wo befinden Sie sich?**
4. **Unter welcher Telefonnummer sind Sie erreichbar?**
5. **Wo, wann und wie kann der behandelnde Arzt erreicht werden?**



